

Jugendordnung

des SV – Tell 1863 Weilheim/Teck e. V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Vereinsmitglieder bilden die Vereinsjugend des Schützenvereins „Tell 1863 Weilheim/Teck e. V.“

§2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der schießsportlichen und überfachlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung und freizeitkultureller Maßnahmen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind: - Jugendhauptversammlung
- der Jugendausschuß

§ 4 Jugendhauptversammlung

Die Jugendhauptversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die Jugendhauptversammlung findet jährlich einmal statt. Zu dieser ist vier Wochen vorher einzuladen, hierzu genügt ein allgemein zugänglicher Aushang im Schützenhaus. Sie muß zeitlich vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins anberaumt werden.

Aufgaben:

- a) Bericht des Jugendleiters
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung der Jugendleitung
- d) Wahlen
- e) Diskussion und Beschlußfassung über Anträge

Wahlen: Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins gemäß § 1 der Jugendordnung. Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied hat 1 Stimme.

Anträge: Anträge an die Jugendhauptversammlung können von allen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern schriftlich gestellt werden.

§ 5 Jugendausschuß

a) Zusammensetzung

Dem Jugendausschuß gehören an:

- die Jugendleitung
- der / die Jugendtrainer / in
- der / die Jugendsprecher / in
- der Vereinsvorstand oder ein von Ihm benanntes Mitglied des Ausschusses

b) Aufgaben

- Beratung und Beschlußfassung über die Verwendung der zufließenden Mittel
- Planung und Ausführung von Aktivitäten
- Vorbereitung von Anträgen an den Gesamtverein

§ 6 Jugendleitung

a) Zusammensetzung

Der Jugendleitung gehören an:

- der / die Jugendleiter / in
- der / die stellvertretende Jugendleiter / in
- der / die Jugendtrainer / in

b) Aufgaben des / der Jugendleiter / in Vertretung

- der Vereinsjugend im Gesamtverein
- bei der Kreisjugend
- in überfachlichem Gremium wie z. B. Sportkreisjugend
- in der Gemeinde- bzw. Stadtjugend- Organisation
- beantragen von Zuschüssen für die Jugendarbeit
- Angebot von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Koordination von fach- und überfachlicher Jugendarbeit

Die Jugendleitung wird von der Jugendhauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wahlperioden sind zeitlich (Jahreszahl) mit den Vereinswahlen durchzuführen und von der Hauptversammlung des Gesamtvereins zu bestätigen.

Die Entlastung der Jugendleitung muß durch die Gesamt- Hauptversammlung bestätigt werden.

§ 7 Jugendsprecher / in

Als Jugendsprecher / in ist wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 8 Jugendkasse

Die ein und ausfließenden Mittel sind von einem Mitglied der Jugendleitung (Jugendkassier) zu verwalten. Ausgaben der Jugendkasse sind vom Vereinsausschuß zu bestätigen.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist am Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Jugendkasse ist jährlich einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfer / innen zu prüfen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besondere Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10 Gültigkeit und Änderungen

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendhauptversammlung am 24.02.1993 mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und wurde am 20.03.1993 von der Hauptversammlung des Gesamtvereins mit einfacher Mehrheit bestätigt.

Änderungen dieser Jugendordnung müssen gleichfalls mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen und mit einfacher Mehrheit in der Hauptversammlung des Gesamtvereins bestätigt werden.